

Betreuungsrecht in der Praxis

Gerichtliche Genehmigung eines Einwilligungsvorbehalts

§ 1903 BGB

Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass die betreute Person zur Rechtswirksamkeit einer Willenserklärung, die in den Aufgabenkreis des Betreuers fällt, dessen Einwilligung bedarf. Die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person bleibt weiterhin voll erhalten, die Wirkung des Einwilligungsvorbehalts entspricht der beschränkten Geschäftsfähigkeit von Kindern zwischen 7 und 18 Jahren.

Die Voraussetzungen des Einwilligungsvorbehalts sind in § 1903 BGB geregelt. Hiernach ist Voraussetzung, dass ohne einen solchen eine erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen der betreuten Person drohen muss.

Eine wesentliche Bedeutung hat der Einwilligungsvorbehalt bei der Vermögenssorge. Werden von einem Betreuten z.B. wahllos Kaufverträge abgeschlossen und wird dadurch das Vermögen erheblich gefährdet, kann ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden, so dass der Betreuer die Möglichkeit hat, die Kaufverträge ohne größere Probleme wieder rückgängig zu machen. Bis zur Entscheidung des Betreuers bleiben die Verträge schwebend unwirksam.

Der Einwilligungsvorbehalt erstreckt sich im allgemeinen nicht auf geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens, wie z.B. Kauf von Lebensmitteln oder sonstige alltägliche Bedürfnisse. Die Einwilligung des Betreuers ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt.

Für Eheschließungen und Verfügungen von Todes wegen (Testamente) ist die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nicht möglich. Dasselbe gilt auch für das Rechtsinstitut der Vollmacht, d.h. dass das Betreuungsgericht auf Antrag eines Bevollmächtigten keinen Einwilligungsvorbehalt anordnen darf.